-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	22.05.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	30.07.1998

3. Instanz

Datum	27.01.2000

Die Revision der KlÃ¤gerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 30. Juli 1998 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Streitig ist die Verpflichtung des Arbeitgebers, Teile der BeitrÃ¤ge zur sozialen Pflegeversicherung zu tragen.

Die klagende GmbH mit Sitz in Baden-WÃ¼rttemberg beschÃ¤ftigt fÃ¼nf Arbeitnehmer, die pflichtversicherte Mitglieder der Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) fÃ¼r den Landkreis F. (RechtsvorgÃ¤ngerin der Beklagten) waren. Seit Inkrafttreten des Sozialgesetzbuchs â Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) am 1. Januar 1995 wies sie in ihren Beitragsnachweisen an die AOK auch die BeitrÃ¤ge zur sozialen Pflegeversicherung nach. FÃ¼r den Monat Januar 1995 betrug der Arbeitgeberanteil 63,41 DM. Die BeitrÃ¤ge wurden gezahlt. Die KlÃ¤gerin machte jedoch gegenÃ¼ber der AOK geltend, die Einforderung eines Arbeitgeberanteils sei

rechtswidrig, weil das mit der Pflegeversicherung versicherte Risiko mit dem ArbeitsverhÃ¤ltnis nichts zu tun habe. Die AOK erlÃ¤uterte der KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 8. Mai 1995 die Rechtslage und teilte ihr mit Schreiben vom 10. Mai 1995 mit, daÃ sie dem Widerspruch nicht habe abhelfen kÃ¶nnen. Die Entscheidung bestÃ¤tigte sie mit Widerspruchsbescheid vom 12. Juni 1995.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 22. Mai 1997). Gegen die Heranziehung der Arbeitgeber zu den BeitrÃ¤gen bestÃ¼nden keine verfassungsrechtlichen Bedenken. AuÃerdem habe das Land Baden-WÃ¼rttemberg die Voraussetzungen fÃ¼r die hÃ¤lftige Beitragstragung von Versicherten und Arbeitgebern durch Streichung des BuÃ- und Bettages als gesetzlichen Feiertages geschaffen. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) habe diese Streichung fÃ¼r verfassungsgemÃ¤Ã erachtet. Das Landessozialgericht (LSG) hat die vom SG zugelassene Berufung der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckgewiesen (Beschluss vom 30. Juli 1998). Es hat ergÃ¤nzend ausgefÃ¼hrt, die Halbierung der Beitragslast zwischen BeschÃ¤ftigten und Arbeitgebern entspreche dem Grundsatz der solidarischen Finanzierung in der Krankenversicherung. DaÃ sich das Risiko der Pflegeversicherung nicht im Zusammenhang mit dem ArbeitsverhÃ¤ltnis verwirkliche, gelte auch fÃ¼r andere Zweige der Sozialversicherung. Der Wegfall eines kirchlichen Feiertages oder die hÃ¤lftige Aufteilung des Beitrags zur Pflegeversicherung sei kein verfassungsrechtliches Problem. Im Ã¼brigen werde die Beitragslast der Arbeitgeber durch die Feiertagsstreichung kompensiert.

Die KlÃ¤gerin rÃ¼gt mit ihrer Revision einen VerstoÃ des Â§ 58 Abs 1 SGB XI gegen Verfassungsrecht, insbesondere gegen Art 74 Abs 1 Nr 12 und Art 87 Abs 2 des Grundgesetzes (GG), weil die Pflegeversicherung keine Sozialversicherung sei. AuÃerdem seien die Regelungen zur Streichung eines Feiertages verfassungswidrig.

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã,
den Beschluss des LSG vom 30. Juli 1998, das Urteil des SG vom 22. Mai 1997 und den Bescheid vom 8. Mai 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Juni 1995 aufzuheben sowie festzustellen, daÃ sie als Arbeitgeberin nicht verpflichtet ist, BeitrÃ¤ge zur sozialen Pflegeversicherung zu tragen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die verfassungsrechtlichen Bedenken der KlÃ¤gerin fÃ¼r unbegrÃ¼ndet.

Der Senat hat die Pflegekasse beigeladen. Sie hat keinen Antrag gestellt.

II

Die Revision der KlÃ¤gerin ist unbegrÃ¼ndet. Das LSG hat ihre Berufung gegen das die Klage abweisende Urteil des SG zu Recht zurÃ¼ckgewiesen.

1. Die Anfechtungs- und Feststellungsklage der KlÃ¤gerin ist zulÃ¤ssig. Die AOK hat

schon mit ihrem Schreiben vom 8. Mai 1995 unter Hinweis auf die Rechtslage entschieden, daÃ□ die KlÃ¤gerin den Arbeitgeberanteil der BeitrÃ¤ge zur sozialen Pflegeversicherung zu tragen hat. Diesen Verwaltungsakt, den die Beklagte mit dem Widerspruchsbescheid vom 12. Juni 1995 bestÃ¤tigte, hat die KlÃ¤gerin in zulÃ¤ssiger Weise angefochten. FÃ¼r die Feststellungsklage besteht hier ein berechtigtes Interesse (Â§ 55 Abs 1 Nr 1, Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)).

2. Die Klage ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Der angefochtene Bescheid ist rechtmÃ¤Ã□ig; die KlÃ¤gerin hat den Arbeitgeberanteil der BeitrÃ¤ge zur sozialen Pflegeversicherung zu tragen.

Nach Â§ 58 Abs 1, seit dem 1. Januar 1998 Â§ 58 Abs 1 Satz 1 SGB XI idF des ArbeitsfÃ¶rderungs-Reformgesetzes vom 24. MÃ¤rz 1997 (BGBl I 594), tragen die gemÃ¤Ã□ Â§ 20 Abs 1 Satz 2 Nr 1 SGB XI versicherungspflichtig BeschÃ¤ftigten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, und ihre Arbeitgeber die aus dem Arbeitsentgelt zu bemessenden BeitrÃ¤ge grundsÃ¤tzlich jeweils zur HÃ¤lfte. Die hÃ¤lftige Beteiligung der Arbeitgeber an der Beitragslast gilt allerdings nur in den BundeslÃ¤ndern, die nach MaÃ□gabe des Â§ 58 Abs 2 SGB XI zum Ausgleich der mit den ArbeitgeberbeitrÃ¤gen verbundenen Belastung der Wirtschaft einen gesetzlichen landesweiten, stets auf einen Werktag fallenden Feiertag aufgehoben haben. Dies ist mit Ausnahme von Sachsen in allen BundeslÃ¤ndern geschehen. In Baden-WÃ¼rttemberg wurde zunÃ¤chst der Pfingstmontag als gesetzlicher Feiertag gestrichen und in den Katalog der kirchlichen Feiertage mit einem beschrÃ¤nkten Feiertagsschutz aufgenommen (Â§Â§ 1, 2 und Â§ 4 Abs 1 des Feiertagsgesetzes (FTG) von Baden-WÃ¼rttemberg, idF des Art 1 des Ã□nderungsgesetzes vom 12. Dezember 1994, GBl Baden-WÃ¼rttemberg S 631). Diese Regelungen wurden mit Wirkung vom 1. April 1995 fÃ¼r den BuÃ□- und Bettag getroffen; der Pfingstmontag wurde wieder gesetzlicher Feiertag (Art 1 und 2 des Gesetzes zur Ã□nderung des FTG vom 23. MÃ¤rz 1995, GBl Baden-WÃ¼rttemberg S 293). Arbeitgeber wie die KlÃ¤gerin haben daher die HÃ¤lfte der BeitrÃ¤ge aus dem Arbeitsentgelt zu tragen. Sie waren in der Zeit vom 1. Januar 1995 bis zum 30. Juni 1996 nach einem Beitragssatz von 1 vH zu bemessen und werden seit dem 1. Juli 1996 nach einem Beitragssatz von 1,7 vH erhoben (Â§ 55 Abs 1 Satz 1 SGB XI). Das trifft nur auf Arbeitgeber nicht zu, soweit sie Arbeitnehmer in Sachsen beschÃ¤ftigen. Dort haben die Arbeitnehmer die BeitrÃ¤ge aus dem Arbeitsentgelt in HÃ¶he von 1 vH allein zu tragen. Lediglich an den darÃ¼ber hinausgehenden BeitrÃ¤gen ist der Arbeitgeber hÃ¤lftig beteiligt, also seit dem 1. Juli 1996 in HÃ¶he von 0,35 vH (Â§ 58 Abs 3 Satz 1 und 3 SGB XI idF des Art 2 des Gesetzes zum Inkrafttreten der zweiten Stufe der Pflegeversicherung vom 31. Mai 1996, BGBl I 718).

3. Die Regelung des Â§ 58 Abs 1 Satz 1 SGB XI Ã¼ber die hÃ¤lftige Beteiligung von Arbeitgebern an der Beitragslast fÃ¼r versicherungspflichtig BeschÃ¤ftigte verstÃ¶Ã□t nicht gegen Verfassungsrecht, insbesondere nicht gegen die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Art 74 Abs 1 Nr 12 GG.

a) Der Senat vermag der Auffassung der Revision nicht zu folgen, die Pflegeversicherung sei keine Sozialversicherung iS des Art 74 Abs 1 Nr 12, Art 87

Abs 2 GG, sondern gehÃ¶re zur Ã¶ffentlichen FÃ¼rsorge iS des Art 74 Abs 1 Nr 7 GG, fÃ¼r die ein Beitrag des Arbeitgebers systemfremd sei. Der erkennende Senat und der 8. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) haben bereits entschieden, daÃ die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur EinfÃ¼hrung der Pflegeversicherung als Sozialversicherung aus Art 74 Abs 1 Nr 12 GG folgt (BSG SozR 3-3300 Â§ 20 Nr 5 S 23; Urteil vom 30. September 1999 â B 8 KN 1/98 P R, zur VerÃ¶ffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen). Die soziale Pflegeversicherung entspricht in ihren wesentlichen Strukturelementen, insbesondere in der organisatorischen DurchfÃ¼hrung und hinsichtlich der abzudeckenden Risiken dem Bild, das durch die "klassische" Sozialversicherung geprÃ¤gt ist (vgl BSG, Urteil vom 30. September 1999 â B 8 KN 1/98 P R unter 2 b aa). Sie wird damit von dem weitgefaÃten "verfassungsrechtlichen Gattungsbegriff" Sozialversicherung in Art 74 Abs 1 Nr 12 GG mitumfaÃt, wie ihn das BVerfG in stÃ¤ndiger Rechtsprechung versteht (vgl BVerfGE 75, 108, 146 = SozR 5425 Â§ 1 Nr 1 S 3 mwN; BVerfGE 87, 1, 34 = SozR 3-5761 Allgemein Nr 1 S 5; BVerfGE 88, 203, 313).

Die Revision macht demgegenÃ¼ber geltend, eine Sozialversicherung iS der Kompetenznorm des Art 74 Abs 1 Nr 12 GG, zu deren Finanzierung der Arbeitgeber herangezogen werde, erfordere einen "vernÃ¼nftigen Bezug zum Arbeitsleben iS eines Vertrages Ã¼ber abhÃ¤ngige Arbeit". Dieser sei in den klassischen Zweigen der Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung) gegeben. Er fehle aber bei der Pflegeversicherung, bei der sich das versicherte Risiko der PflegebedÃ¼rftigkeit in der Regel erst in den FÃ¤llen der Altersgebrechlichkeit und damit frÃ¼hestens ein Jahrzehnt nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben und ohne RÃ¼cksicht auf dessen Auswirkungen einstelle.

Diese Auffassung steht nicht in Einklang mit der Rechtsprechung des BVerfG. Danach gehÃ¶rt zur Sozialversicherung "jedenfalls die gemeinsame Deckung eines mÃ¶glichen, in seiner Gesamtheit schÃ¤tzbaren Bedarfs durch Verteilung auf eine organisierte Vielheit. Die BeschrÃ¤nkung auf Arbeitnehmer und auf eine Notlage gehÃ¶rt nicht zum Wesen der Sozialversicherung" (BVerfGE 75, 108, 146 = SozR 5425 Â§ 1 Nr 1 S 3/4; vgl auch BVerfGE 11, 105, 112/113). Es genÃ¼gt demnach fÃ¼r die Zuordnung der Pflegeversicherung zur Sozialversicherung, daÃ das versicherte Risiko wie das von Krankheit, Erwerbsminderung, Alter, Arbeitslosigkeit und Unfall ein allgemeines Lebensrisiko ist, das alle BevÃ¶lkerungsgruppen jederzeit treffen kann, und einer vom sozialen Ausgleich bestimmten sozialversicherungsrechtlichen Absicherung zugÃ¤nglich ist. Beides ist bei dem Risiko der PflegebedÃ¼rftigkeit gegeben. Ein Bezug des versicherten Personenkreises oder des versicherten Risikos zum Arbeitsleben ist nicht erforderlich. Kennzeichnend fÃ¼r die Sozialversicherung ist nach der Rechtsprechung des BVerfG ferner, daÃ die Mittel zu ihrer Finanzierung durch BeitrÃ¤ge der "Beteiligten" aufgebracht werden (BVerfGE 75, 108, 146 = SozR 5425 Â§ 1 Nr 1 S 4). Dabei gehÃ¶rt zu dem "verfassungsrechtlichen Gattungsbegriff" der Sozialversicherung nur, daÃ fÃ¼r die Heranziehung der nicht selbst Versicherten ein sachorientierter AnknÃ¼pfungspunkt in den Beziehungen zwischen Versicherten und Beitragspflichtigen besteht, der diese Heranziehung nicht auÃerhalb der Vorstellungen liegend erscheinen lÃ¤Ãt, von denen die Sozialversicherung in ihrem sachlichen Gehalt bestimmt wird (BVerfGE 75, 108, 147 = SozR 5425 Â§ 1 Nr 1 S 4;

BVerfGE 81, 156, 185 = SozR 3-4100 Â§ 128 Nr 1 S 3). Das wird herkÃ¶mmlich hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitgeber an den BeitrÃ¤gen der bei ihnen beschÃ¤ftigten Arbeitnehmer zur Sozialversicherung angenommen. Ihre Heranziehung zugunsten der Arbeitnehmer wird als Auswirkung eines FÃ¼rsorgeprinzips angesehen, von dem das moderne ArbeitsverhÃ¤ltnis geprÃ¤gt ist (BVerfGE 11, 105, 113). Eine besondere Verantwortlichkeit der Arbeitgeber fÃ¼r das versicherte Risiko ist fÃ¼r die Gesetzgebungskompetenz aus Art 74 Abs 1 Nr 12 GG nicht erforderlich (vgl BVerfGE 11, 105, 114; BVerfGE 75, 108, 149 = SozR 5425 Â§ 1 Nr 1 S 5/6). Ob es zulÃ¤ssig ist, die Arbeitgeber zur HÃ¤lfte an den BeitrÃ¤gen zur Pflegeversicherung zu beteiligen, wie es Â§ 58 Abs 1 Satz 1 SGB XI grundsÃ¤tzlich vorsieht, ist eine Frage des materiellen Verfassungsrechts und lÃ¤Ãt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fÃ¼r die soziale Pflegeversicherung unberÃ¼hrt.

Auch der weitere Einwand der Revision geht fehl, die Pflegeversicherung sei keine Sozialversicherung, sondern Ã¶ffentliche FÃ¼rsorge, weil der Gesetzgeber bezweckt habe, die gesamte WohnbevÃ¶lkerung zu versichern, wie sich aus der Versicherungspflicht auch fÃ¼r privat Krankenversicherte und sogar der nicht krankenversicherten Beamten ergebe (Â§ 23 Abs 1 und 3 SGB XI). Dabei wird nicht ausreichend beachtet, daÃ hier nur Ã¼ber die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fÃ¼r die Regelung der sozialen Pflegeversicherung zu befinden ist. Der Gesetzgeber hat nicht den gesamten von der Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung betroffenen Personenkreis, der allerdings die WohnbevÃ¶lkerung weitgehend erfaÃt, in die soziale Pflegeversicherung einbezogen. Die privat Krankenversicherten sind vielmehr in der privaten Pflegeversicherung versicherungspflichtig (Â§ 1 Abs 2 Satz 2, Â§ 23 Abs 1, 3 und 4 SGB XI). Die im SGB XI zur privaten Pflegeversicherung getroffenen Regelungen (vgl Â§Â§ 23, 24, 110, 111 SGB XI) sind allerdings nicht der Sozialversicherung zuzurechnen, sondern unterfallen der Regelungskompetenz des Bundes aus Art 74 Abs 1 Nr 11 GG (Recht der Wirtschaft, hier privatrechtliches Versicherungswesen). Von der sozialen Pflegeversicherung erfaÃt werden im wesentlichen die Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und ihre familienversicherten AngehÃ¶rigen (Â§Â§ 20, 25 SGB XI; vgl BSGE 81, 168 = SozR 3-3300 Â§ 20 Nr 2), also ein bereits in einer Sozialversicherung versicherter Personenkreis. Die Regelungskompetenz aus Art 74 Abs 1 Nr 12 GG kann insofern nicht in Zweifel gezogen werden.

Der Einwand der Revision, zum Wesen der Sozialversicherung gehÃ¶re es, daÃ sie nicht allein vom Arbeitnehmer bezahlt werde, ist unbegrÃ¼ndet. FÃ¼r die Verteilung der Beitragslast unter den Beteiligten gibt es keine einheitlichen, das Bild der klassischen Sozialversicherung prÃ¤genden GrundsÃ¤tze von Verfassungsrang (vgl BSG SozR 3-3300 Â§ 55 Nr 3 S 19; BSG Urteil vom 30. September 1999 â B 8 KN 1/98 P R â S 9 des Umdrucks; Bieback, VSSR 1997, 117, 130 mwN). Ob die im SGB XI getroffene Aufteilung der Beitragslast zulÃ¤ssig ist, ist eine Frage des materiellen Verfassungsrechts. Daher ist es fÃ¼r die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Art 74 Abs 1 Nr 12 GG entgegen der Ansicht der Revision auch unerheblich, daÃ es nach der Ausgestaltung der Pflegeversicherung der Landesgesetzgebung Ã¼berlassen wurde, ob sie nur aus Mitteln der Arbeitnehmer gespeist wird. Die von der Revision zur StÃ¼tzung ihrer Auffassung

herangezogenen AusfÃ¼hrungen des BVerfG, die Sozialversicherung solle einen sozialen Ausgleich innerhalb des Kreises der Versicherten, aber auch zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern herbeifÃ¼hren (BVerfGE 14, 312, 317), bezeichnen das mit den Finanzierungsregelungen der Sozialversicherung verfolgte Ziel des sozialen Ausgleichs und der Umverteilung, das fÃ¼r die PrÃ¼fung ihrer materiellen VerfassungsmÃ¤Ãigkeit von Bedeutung ist (vgl BVerfGE 75, 108, 157/158 = SozR 3-5425 Â§ 1 Nr 1 S 12). Kompetenzrechtlich sind die Regelungen zur Verteilung der Beitragslast unbedenklich, weil sie sich sachlich-gegenstÃ¤ndlich im Kompetenzbereich Sozialversicherung halten (vgl BVerfGE 75, 108, 148 = SozR 3-5425 Â§ 1 Nr 1 S 5).

4. Die Vorschrift des Â§ 58 Abs 1 Satz 1 SGB XI ist materiell-rechtlich verfassungsgemÃ¤Ã.

Die Heranziehung von Arbeitgebern wie der KlÃ¤gerin zu den BeitrÃ¤gen zur Pflegeversicherung verstÃ¶Ãt insbesondere nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art 3 Abs 1 GG). Zwar werden diese Arbeitgeber gegenÃ¼ber Arbeitgebern in BundeslÃ¤ndern, die keinen gesetzlichen Feiertag iS des Â§ 58 Abs 2 SGB XI gestrichen haben, derzeit also gegenÃ¼ber Arbeitgebern mit BeschÃ¤ftigten in Sachsen, insofern benachteiligt, als sie bis zum 30. Juni 1996 Ã¼berhaupt BeitrÃ¤ge zu tragen hatten (0,35 vH) und seit dem 1. Juli 1996 mit der HÃ¤lfte der BeitrÃ¤ge belastet sind (0,85 vH), gegenÃ¼ber einer Belastung von 0,35 vH in Sachsen. Die Bestimmung des Â§ 58 Abs 2 SGB XI und die aus diesem AnlaÃ vorgenommene Ãnderung des FTG von Baden-WÃ¼rttemberg sind jedoch nicht verfassungswidrig. Die hÃ¤lftige Beteiligung der Arbeitgeber an den BeitrÃ¤gen ist in Anbetracht dieser Regelungen sachgerecht. Sie belastet die Arbeitgeber auch nicht unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig.

a. Wie der 8. Senat des BSG bereits entschieden hat, greift Â§ 58 Abs 2 SGB XI nicht in die ausschlieÃliche Kompetenz der LÃ¤nder ein, gesetzliche landesweite Feiertage einzufÃ¼hren oder aufzuheben (Art 30, Art 70 Abs 1 GG; Urteil vom 30. September 1999 â B 8 KN 1/98 P R unter 2 b). Der erkennende Senat schlieÃt sich dieser Rechtsprechung an. Die Vorschrift des Â§ 58 Abs 2 SGB XI, nach deren Wortlaut die LÃ¤nder einen dort nÃ¤her bezeichneten Feiertag "aufheben werden", hat nicht den Inhalt eines Gesetzesbefehls. Der Bundesgesetzgeber hat damit entgegen der Auffassung der Revision auch nicht in einer Weise "indirekten Druck" auf die LÃ¤nder ausgeÃ¼bt, daÃ hierin ein verfassungswidriger Eingriff in die Gesetzgebungskompetenz der LÃ¤nder gesehen werden kÃ¶nnte (BSG, Urteil vom 30. September 1999 â B 8 KN 1/98 P R unter 2 b bb; aA Pieroth/StÃ¶rmer, Die Feiertagsregelung des Pflegeversicherungsgesetzes, 1996 S 22 ff). Die Gesamtheit der Regelungen des Â§ 58 Abs 1 bis 3 SGB XI zwangen die Landesgesetzgeber zwar zu einer Entscheidung darÃ¼ber, ob ein Feiertag abgeschafft werden solle oder nicht. Sie Ã¼bten jedoch keinen verfassungswidrigen Druck in einer der genannten Richtungen aus. Der Vorschrift des Â§ 58 Abs 2 SGB XI ist zu entnehmen, daÃ der Bund die Entlastung der Wirtschaft durch Streichung eines Feiertages fÃ¼r die angemessene LÃ¶sung hielt; er hat in diesem Sinne eine Empfehlung gegeben. Der Bundesgesetzgeber hat jedoch gleichzeitig fÃ¼r den Fall, daÃ seiner Empfehlung nicht nachgekommen wird, vorsorglich in Abs 3 des Â§ 58 SGB XI eine Regelung

Ã¼ber die Beitragstragung getroffen. Die Vorschriften des Â§ 58 Abs 1 bis 3 SGB XI lieÃen den Landesgesetzgebern ausreichend Spielraum, eine eigenstÃ¤ndige Entscheidung zu treffen. Die folgenden Auseinandersetzungen in der BevÃ¶lkerung um die Kompensationsregelung haben gezeigt, daÃ es sich hierbei nicht um eine rechtliche, sondern politische Entscheidung handelte. Sowohl die Streichung eines Feiertages als auch dessen Beibehaltung hat zu Protesten gefÃ¼hrt. Ein Spiegelbild dieser Auseinandersetzungen sind die beim BSG anhÃ¤ngig gewesenen Rechtsstreitigkeiten: Im vorliegenden Verfahren hat sich die KlÃ¤gerin als Arbeitgeberin gegen die Heranziehung zu BeitrÃ¤gen gewandt, in dem vom 8. Senat des BSG entschiedenen Rechtsstreit wandte sich ein Arbeitnehmer aus Sachsen gegen die ihm auferlegte, gegenÃ¼ber der fÃ¼r Arbeitnehmer in anderen BundeslÃ¤ndern hÃ¶here Beitragslast. Die Regelungen des Â§ 58 Abs 2 iVm Abs 3 SGB XI sind geeignet, die mit ihnen angestrebte Entlastung der Wirtschaft zu gewÃ¤hrleisten. Sie kann nicht, wie die Revision annimmt, durch "Installation eines anderen Feiertages" unterlaufen werden. Denn in diesem Fall wÃ¼rde die Beitragslastverteilung nach Â§ 58 Abs 3 SGB XI eingreifen.

Der Senat vermag der Revision auch nicht darin zu folgen, die auf der Kompensationsregelung des Â§ 58 Abs 2 SGB XI beruhende Streichung des BuÃ- und Bettages in Baden-WÃ¼rttemberg sei verfassungswidrig. Das BVerfG hat eine zu den inhaltsgleichen Regelungen in Niedersachsen erhobene Verfassungsbeschwerde durch KammerbeschluÃ nicht einmal zur Entscheidung angenommen (Beschluss vom 18. September 1995 â 1 BvR 1456/95, NJW 1995, 3378). Auch beim Berliner Verfassungsgerichtshof hatte eine Verfassungsbeschwerde gegen die entsprechenden Bestimmungen in Berlin keinen Erfolg (Beschluss vom 16. August 1995 â VerfGH 1/95, NJW 1995, 3379). Der Einwand der Revision, mit dem "indirekten Zwang", einen ausschlieÃlich kirchlichen Feiertag zu Gunsten der Pflegeversicherung einzusetzen, werde das staatskirchliche System des Feiertagsschutzes auf den Kopf gestellt, Ã¼berzeugt demgegenÃ¼ber nicht. Art 140 GG iVm Art 139 der Weimarer Reichsverfassung verpflichtet den Gesetzgeber nur, eine angemessene Zahl kirchlicher Feiertage staatlich anzuerkennen und durch gesetzliche Regelung zu gewÃ¤hrleisten, daÃ sie als Tage der Arbeitsruhe und seelischen Erhebung dienen kÃ¶nnen (vgl BVerfG, NJW 1995, 3378, 3379 mwN). Dem ist in Baden-WÃ¼rttemberg wie in Niedersachsen und Berlin auch nach der Aufhebung des BuÃ- und Bettages als gesetzlich anerkanntem kirchlichen Feiertag GenÃ¼ge getan.

b) Die hÃ¤lftige Beteiligung der Arbeitgeber an der Finanzierung der sozialen Pflegeversicherung ist sachgerecht. Sie entspricht der Verteilung der Beitragslast, wie sie im Grundsatz in klassischen Zweigen der Sozialversicherung wie der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung gilt. Die Regelung ist geeignet, dem hierfÃ¼r maÃgebenden FÃ¼rsorgeprinzip und der Verantwortlichkeitsbeziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auch in der sozialen Pflegeversicherung Geltung zu verschaffen. Sie ist im Zusammenwirken mit der Vorschrift des Â§ 58 Abs 2 SGB XI und der dadurch veranlaÃten Streichung eines gesetzlichen Feiertages erforderlich und belastet die Arbeitgeber nicht unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig. FÃ¼r die Annahme einer Entlastung der Wirtschaft um ihren Anteil an den BeitrÃ¤gen genÃ¼gt es, daÃ die Aufhebung eines Feiertages

generell geeignet ist, von Kosten fÃ¼r nichtgeleistete Arbeit zu entlasten und damit die Mehrkosten durch EinfÃ¼hrung der Pflegeversicherung auszugleichen. Nicht notwendig ist es, daÃ diese Entlastung fÃ¼r jeden Arbeitgeber "greift". Daher ist es unerheblich, wenn die Aufhebung des Feiertages fÃ¼r einzelne Arbeitgeber, wie die KlÃ¤gerin fÃ¼r sich geltend macht, nicht zu einer wirtschaftlichen Entlastung gefÃ¼hrt hat, weil der Feiertag, hier der BuÃ- und Bettag, in einen Monat fÃ¤llt, in dem das Unternehmen ohnehin nicht ausgelastet ist.

5. Da die Regelung des Â§ 58 Abs 1 Satz 1 SGB XI verfassungsgemÃ¤Ã ist, kam eine Aussetzung des Rechtsstreits und Vorlage an das BVerfG nach Art 100 Abs 1 GG nicht in Betracht. Die Revision war vielmehr zurÃ¼ckzuweisen.

Die Arbeitnehmer der KlÃ¤gerin waren zu dem Rechtsstreit nicht nach Â§ 75 Abs 2 Fall 1 SGG notwendig beizuladen. Denn die Entscheidung greift nicht unmittelbar in ihre RechtssphÃ¤re ein. Ihre Pflicht aus Â§ 58 Abs 1 Satz 1 SGB XI, die HÃ¤lfte der BeitrÃ¤ge zu tragen, war nicht Gegenstand des Rechtsstreits. Eine darÃ¼ber hinausgehende Beteiligung an der Beitragslast, wie sie Â§ 58 Abs 3 SGB XI vorsieht, ergibt sich aus der Entscheidung des Senats (ZurÃ¼ckweisung der Revision) nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.
.

Erstellt am: 22.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024